

[illegible]

Kundt und zu wülen seye allermäniglichem offenbahr mit dieserem Brieffe: nachdeme die beiden ehrsamen Gmeinden Altorff und Pfäffiken wegen der den s. Hl. Augstmonat A° 1717 ergangenen Augenschint Urtheil; beträffende die ehrfadthürli wo selbige missind gehenkt werden; widerum zu Missverständniss geraghten, und von Wünschen das Recht mit einem anderen brauchen wollen. Wan aber über disses Geschäft gar vil Costen ergangen, und durch ferners Rechte mehrere Costen folgen würden. Dess sind besagte Gmeinden Altorff und Pfäffiken, durch ihre Antwälte zusammen getreten und zu Besprechung weiterer Costen und ohngelegenen Strit, sich zu Gütigkeit zu vergleichen, welches dan auf Mitlung und Einrahten dass hochgeehrter, fromme, wohl wollenvor einstig und unisem HerzenGetreuen Johan Caspar Eschers, das Regiments löbl. Stadt Zürich und des wohlregierenden Landvogts der Grafschaft Kyburg in geschehen, so dass unse besagte Gmeinden Altorff und Pfäffiken sich dato disses Streiths halber volgender gestalten zu Gütigkeit vergleichen und verstanden; Namlich dass anstatt der zu der Urtheil gemalten drey Ehrpfad Hürmlinen für das künftig hier seyn sollend; Dess das Ehrste weiter Digkelmann und Haus Hotzen sol: Erben Haus zu Pfäffiken, welches von über die 100 Jahr gestanden. Dass (unlesbar) bei dem Bauern Siegel obem Eichholtz. So auch vor langem gestanden; dass drite beym aussen Zelgli, oben an der Gemeind gegen Sultzberg, welches auf ein Alters, dass vierte und letste, bey bem Vor-Eich-acher, und Schreibers Winkel, allwo die Z(unlesbar) Gassen aus dem Eichholtz zusammen stossend; zu welch letztem Hürlein, die Gmeind Altorff beständig, wan wo nötig Hürlistock geben und die Gmeind Pfäffiken, den Gater machen, auch beide Gmeinden einanderen helfen sollen, die sie setzen, und dass bis dahin streitig gewesen Hürli, an der Luggmen¹, bei Hühte Schellenberger und Hans Heinrich (unlesbar) völlig hinweg gethan werden. Zu übrigen aber es den anderen Punkten halber: bei der letzt ergangenen und übriger (fehlt) beim gänzlich verblieben haben solle. Welches oft gemalte beider ehrsamen Gmeinden durch Landrichter und Grafschaft Kyburg Graf Ludwig unisen von Altorff, und Landrichter Herr Jacob Bachofner von Rüthi, xxx Altorff und (fehlt) und Lieutenant Hans Dikelman und Sekelmeister Heinrich Kuhn on Pfäffiken, zu Namen ihrer Gmeind also angegeben dessen einen Brieffe verlangt, welcher ihnen dan zu wahren wessen Urkundth mit, ob wohl ehren gedachtem Herzen Landvogts Eschers anerborenen Jahren gehenkten Ehren Einsigel: Jedoch der Grafschaft Kyburg von Ihren Gütigkeiten und Gerechtigkeiten allwegen ohnvergriffen, dass gleichen auch ihren Herzen Landvogt und ihren Erben ohnschaden: bekräftigt und gutheilt: ist auf den drei und zwanzigsten Tag Mayen, nach der heilsamen Geburth Christi gezählt, sieben zehn hundert zehen und neun (1719).

¹ Ist wohl eher die Luppmen, der Bach/Fluss gemeint.